

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Herr Oliver Zibung
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Tim.frech@finma.ch

Zürich, 12. Juli 2017

Risikoverteilung Banken und Leverage Ratio
Revision Eigenmittelverordnung & FINMA-Rundschreiben 2008/23 „Risikoverteilung Banken“

Sehr geehrter Herr Zibung, sehr geehrter Herr Dr. Steinhauser

Am 7. April 2017 haben Sie die Vernehmlassung und Anhörung für die Änderungen der Vorschriften zur Leverage Ratio sowie zur Risikoverteilung eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilung nachfolgend gerne dar. Mit unserem Schreiben wollen wir Ihnen die für die Vermögensverwaltungs- und Asset Management-Banken speziell relevanten Punkte erörtern, die weitestgehend auch in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vorgebracht werden.

Für die Banken unserer Vereinigung führen die gemäss Entwurf vorgesehenen neuen Risikoverteilungsvorschriften in zweierlei Hinsicht zu grossen Problemen und Herausforderungen:

- Interbankenmarkt: Die restriktivere Definition des anrechenbaren Kapitals und die neuen, tieferen Grenzwerte schränken insbesondere kleinere Institute sehr stark ein im Interbankengeschäft.
- Technische Komplexität insbesondere betreffend die Behandlung von gedeckten Exposures (Repogeschäft und Lombardkredite) und betreffend Fonds im Bankenbuch für Banken der Kategorie 3.

In beiden Punkten verletzt nach unserer Beurteilung der vorliegende Entwurf das Proportionalitätsprinzip. Es entstehen sehr grosse geschäftspolitische Einschränkungen sowie enorme technische Aufwendungen für die Umsetzung. Dies ist für die vorgebrachten Punkte aufgrund der Risikoprofile resp. der beabsichtigten jedoch weitgehend fehlenden positiven Auswirkungen auf dieselben nach unserer Beurteilung schwer zu rechtfertigen.

Wir bitten Sie deshalb um nochmalige Prüfung der nachfolgend erläuterten Punkte:

1. Interbankgeschäft, restriktivere Definition des anrechenbaren Kapitals und tiefere Grenzwerte

- Gemäss Art. 98 ERV ist die **Überschreitung des Grenzwertes von 25% nicht mehr zulässig**, auch dann nicht, wenn es sich nur um eine temporäre Überschreitung handelt und die Deckung mit freien Eigenen Mitteln gegeben ist. Risikomässig ist diese neue starke Einschränkung unseres Erachtens kaum zu begründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass temporäre Klumpenrisiken in der Regel nicht durch explizite Kreditentscheide entstehen, sondern durch Abwicklungsfehler. Den Instituten sollte weiterhin die Möglichkeit gewährt werden, Gewinne nicht als Dividenden auszuschütten, sondern im Sinne einer Reserve für solche operationelle Risiken bereitzustellen und bei Bedarf für die Deckung von temporären Klumpenrisikopositionen zu verwenden.

Wir beantragen, die bestehende Möglichkeit der Eigenmitteldeckung temporärer Überschreitungen der Obergrenze bspw. aus Abwicklungsfehlern beizubehalten.

- Weiter führen die **Streichung der Art. 116 der aktuellen ERV definierten abgestuften Obergrenze gegenüber nicht-systemrelevanten Banken** und die geänderte Gewichtung der Sicht- und Over Night-Positionen zu einer sehr relevanten und einschränkenden Verschärfung der Vorgaben für das Interbankgeschäft kleinerer und mittlerer Institute. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 18/22) wird im Rahmen der geplanten Wirkungsstudie die Wirkung dieser Anpassung und eine Fortführung der bestehenden Regelungen für kleinere und mittlere Institute nochmals geprüft.

Wir begrüssen dies und betonen die Wichtigkeit der Fortführung der bestehenden Erleichterungen für das Interbankgeschäft kleiner und mittlerer Banken. Wir schlagen vor, die Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber nicht-systemrelevanten Banken bei 100% zu belassen. Alternativ zu prüfen ist allenfalls eine Differenzierung zwischen Exposures gegenüber Kantonalbanken mit Staatsgarantie und übrigen Banken.

- Eine weitere, aus Risikosicht nicht begründbare Verschärfung der Vorschriften erfolgt schliesslich dadurch, dass mit der neuen Definition der Bemessungsgrundlage (Common Equity Tier 1) **die als Ergänzungskapital berücksichtigten stillen Reserven (Art. 30 Abs. 4c) nicht mehr einbezogen werden.**

Wir schlagen vor, diese Schweizerische Besonderheit, die aus Risikosicht zu keiner Aufweichung der Basler Vorgaben führt, beizubehalten und die in der Position «übrige Rückstellungen» gehaltenen stillen Reserven weiterhin als Eigenkapitalkomponente zu berücksichtigen.

2. Technische Komplexität betreffend die Behandlung von Repogeschäften, Lombardkrediten und Fonds im Bankenbuch

- Gemäss **Rz 80 und 89** wird der bisher zugelassene «umfassende Ansatz» für die Risikoverteilung faktisch gestrichen, indem eine Zuordnung der Exposures aus den Sicherheiten zu den jeweiligen Gegenparteien zwingend ist, was dem sogenannten «einfachen Ansatz» oder «Substitutionsansatz» entspricht. Dies führt einerseits dazu, dass **Reverse Repo-Geschäfte**, wie Sie in der Schweiz Usanz sind und für welche potentielle Exposures aus Besicherung nicht aktiv, ex ante gesteuert werden können, nicht mehr möglich sind.

Für Reverse Repo-Geschäfte, wie sie in der Schweiz abgewickelt werden, ist deshalb für die Anrechnung der Sicherheiten zwingend eine Ausnahme vorzusehen (vgl. Ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung).

- Die neue Regelung betreffend die Risikomitigierung hat zudem grosse Auswirkungen für das **Lombardkreditgeschäft**. Technisch wird es nicht, respektive nur mit absolut unverhältnismässigem Aufwand möglich sein, jede einzelne Position im Besicherungsportfolio der jeweiligen Gegenpartei zuzuordnen. Aus Risikosicht ist dies für kleine Positionen zudem nicht erforderlich respektive generiert keinerlei Nutzen für die Risikobewirtschaftung und -kontrolle.

Wir schlagen deshalb für die Behandlung von Lombardkrediten ein risikoadäquateres und mit den übrigen Vorschriften konsistentes Vorgehen vor. Danach würden Exposures unter einem Grenzwert von x% der Eigenen Mittel (zB 2% analog den Vorgaben für Fonds im Bankenbuch - vgl. unten) nicht zerlegt und als «eigene Gegenpartei» behandelt. Exposures, die den Grenzwert überschreiten, wären jedoch – ebenfalls analog Fondspositionen im Bankenbuch – den einzelnen Gegenparteien zuzuordnen.

- Gemäss Erläuterungsbericht der FINMA auf S. 6/29 soll für Banken der Kategorien 4 und 5 für die Unterlegung von **Anlagefonds im Bankenbuch** im Sinne des Proportionalitätsprinzips eine Erleichterung gemäss Rz 65-68 vorgesehen werden. Wie bereits im Rahmen der letzten Anhörung zur Eigenmittelunterlegung von Fonds im Bankenbuch vorgebracht und von der FINMA letztlich auch berücksichtigt, ist unseres Erachtens mit denselben Argumenten die Erleichterung für Fondspositionen auch für Banken der Kategorie 3 vorzusehen. Dies natürlich nur dann, wenn der von der FINMA für die Kategorien 4 und 5 vorgesehene Grenzwert überschritten wird. Gehen wir beispielsweise von einem Eigenkapital einer Kategorie 3 Bank in der Höhe von CHF 1.5 Mrd. aus, würde eine Nichtgewährung der Erleichterung bedeuten, dass bereits eine Position ab einer Grösse von 3.75 Mio. (0.25%) zerlegt und zugeordnet werden müsste, beim Grenzwert von 2% steigt diese Grösse auf 30 Mio., was angemessener erscheint.

Wir beantragen deshalb, in konsistenter Anwendung des Proportionalitätsprinzips, die Erleichterungen für die Behandlung von Fonds im Bankenbuch auch Banken der Kategorie 3 zu gewähren, sofern die Position der Grenzwert von 2% der Eigenen Mittel nicht übersteigt.

3. Unklarheit betreffend Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Rz 79)

Die bestehenden Risikoverteilungsvorschriften differenzieren zwischen LGZ-Transaktionen und nach anderen Modalitäten abgewickelten Transaktionen: Bei nicht abgewickelten LGZ-Geschäften wird gem. Art. 76 nach dem 5. Tag der positive Wiederbeschaffungswert für die Bestimmung der Risikoverteilungs-Position berücksichtigt. Für übrige Geschäfte ist auf den vollen Forderungsbetrag abzustellen. In der neuen Rz 79 wird nun generell vom Forderungswert abzüglich allfälliger Wertanpassungen ausgegangen, ohne Unterscheidung, ob es sich um ein LGZ-Geschäft handelt oder nicht. Da Art. 79 ERV nicht angepasst wurde, gehen wir weiter davon aus, dass die unterschiedliche Behandlung nicht abgewickelter Transaktionen im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften bestehen bleibt.

Zur Klärung der zukünftigen Behandlung von LGZ- und übrigen Transaktionen schlagen wir vor, die Rz 79 zu präzisieren.

Für die Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager